

Antrag 05

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Verbesserung des Arbeiterkammergesetzes für arbeits- und beschäftigungslose Menschen: Sicherstellung der Wählbarkeit und gewählter Mandate in der Arbeiterkammer Wien auch für Langzeit arbeits-/beschäftigungslose Arbeiterkammermitglieder

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt aufgrund der durch die Corona-Krise sprunghaft angestiegenen arbeitslosen Personen:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich verstärkt für arbeits- und beschäftigungslose Menschen ein, indem sie für folgende Neuregelungen des Arbeiterkammergesetzes eintritt:

Streichung der Forderung des § 21 AKG „Wählbarkeit“, Punkt 2, dass kammerzugehörige Personen nur dann wählbar sein sollen, wenn sie am Stichtag in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.

So soll die Wählbarkeit von der Arbeiterkammer zugehörigen Personen sowie des Fortbestands eines gewählten Mandats über die gesamte Funktionsperiode auch bei vorliegender Langzeit-Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit z.B. durch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Arbeitsstiftungen etc., sichergestellt bzw. klargestellt werden, solange Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entsprechend der Definition der Zugehörigkeit nach § 10 AKG, Abs. 1, Punkt 1 besteht.

Begründung:

Auch Langzeit arbeitslos gewordene Menschen, die bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen waren und im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung arbeitslos wurden, gehören nach Definition des § 10 AKG „Zugehörigkeit“, Abs. 1, Punkt 1, für die Dauer eines Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung der Arbeiterkammer an.

Dementsprechend sollen sie mit gleichen Rechten und Pflichten wie Mitglieder in einem aufrechten Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis ausgestattet werden und somit auch wählbar sein bzw. ein gewähltes Mandat ausüben dürfen, solange sie der Arbeiterkammer zugehörig sind.

Die derzeitige Formulierung im Arbeiterkammergesetz legt die Arbeiterkammer Wien derzeit so aus, dass arbeits- und beschäftigungslose Personen ihre Wählbarkeit in die Arbeiterkammer Wien sowohl für die Wahl selbst als auch für ein bereits gewähltes Mandat während der laufenden Funktionsperiode nur dann behalten, wenn sie am Stichtag innerhalb von 2 Jahren 6 Monate eine Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung (d.i. laut derzeitiger Auslegung zumindest eine geringfügige Beschäftigung) aufweisen können, auch wenn sie aufgrund des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung entsprechend der Definition des § 10 Arbeiterkammergesetzes nach wie vor kammerzugehörig sind.

Dies bedeutet, kurz gesagt, dass die Arbeiterkammer die Regelung derzeit so auslegt, dass einerseits Langzeit arbeitslose Personen nach netto 1,5 Jahren Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit vor dem Stichtag nicht mehr für ein Mandat in der Arbeiterkammer Wien wählbar wären. Zugleich legt die Arbeiterkammer Wien das Gesetz auch so aus, dass selbst ein gewähltes Mandat für die gesamte weitere Funktionsperiode nach netto 1,5 Jahren Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit trotz weiterhin bestehender Kammerzugehörigkeit erlöschen würde, obwohl § 21 AKG diesen Punkt eindeutig nur dem Wahl-Stichtag zuordnet.

Durch die derzeitige unklare Gesetzesformulierung und aufgrund der derzeitigen Auslegungen der Arbeiterkammer Wien können in Langzeitarbeitslosigkeit geratene Menschen sowie Menschen, die - von der Arbeiterkammer Wien durchaus mitgetragene - arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die Teilnahme an Ausbildungen, Arbeitsstiftungen etc. zur Erhöhung ihrer Chancen auf Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes nutzen, trotz bestehender Kammerzugehörigkeit viel zu früh in wesentlichen Rechten beschränkt werden.

Die Verweildauer in einer Arbeitsstiftung des WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs-Fonds) für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann bis zu 4 Jahre betragen, während die Interpretation des Arbeiterkammergesetzes durch die Arbeiterkammer Wien eben diese beschäftigungswilligen Menschen nach netto nur 1,5 Jahren ohne Beschäftigung (weil man ja derzeit 6 Monate Beschäftigung in den letzten 2 Jahren vor dem Stichtag benötigt) aus der Wählbarkeit ausgrenzt, obwohl gerade diese Personen wertvolle Inputs an die Arbeiterkammer und zur Vertretung der Mitglieder geben könnten.

Diese interpretierbare Regelung und die derzeitige Auslegung durch die Arbeiterkammer Wien stellt eine starke Einschränkung von Rechten arbeits- oder beschäftigungsloser Personen dar, zumal diese vor ihrer Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit möglicherweise einer jahre- oder jahrzehntelangen Beschäftigung nachgegangen sind.

Solche ungerechtfertigten Zustände, die mit der derzeitigen Arbeitsmarkt-Realität und den zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht in Einklang stehen, gilt es zu beheben.

Vergleiche Zitate aus dem Arbeiterkammergesetz:

Wählbarkeit § 21 AKG

Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und,
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Zugehörigkeit § 10 AKG

(1) Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Arbeitslose im Anschluss an eine arbeitslosen versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

[...]

Erlöschen des Mandats § 44 AKG

Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. Er das Mandat zurücklegt oder
2. Bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§21) ausschließen.

Erläuterung:

Der Mandatsverlust soll ex lege bei Eintritt der im Gesetz genannten Umstände eintreten. Zum Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl zählt in der Praxis vor allem die Pensionierung eines Arbeitnehmers, d.h. der Verlust der eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§21) bildenden Arbeitnehmereigenschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Pensionierung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Mandat auch durch Zurücklegung erlischt. ■